

Marktordnung

1. Die Öffnungszeiten der Veranstaltung wurden von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgesetzt.
2. Das Gelände darf nur dann mit Fahrzeugen zu Be- und Entladen befahren werden, wenn es die Örtlichkeit zulässt und der Veranstalter seine Zustimmung gibt, falls der Rettungsweg nicht versperrt ist.
3. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die Ausstellern oder Dritte entstehen.
4. Am Verkaufsstand sind Namen und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Die zu Verkauf ausgelegten Waren müssen ausgezeichnet sein.
5. Für die rechtlichen Voraussetzungen, die zum Verkauf der angebotenen Waren erforderlich sind, ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Ware, deren Feilbieten oder Verkauf gegen geltene Rechtsnormen verstößt oder eine Gefährdung oder Belästigung von Besuchern darstellt, sind nicht zugelassen.
6. Es darf nur vom Veranstalter oder seinen Beauftragten zugewiesener Platz belegt werden.
7. Wenn der Aussteller einen Platz bestellt und bezahlt und nicht erscheint, können keine Rückerstattungsansprüche gestellt werden.
8. Sofern der zugewiesene Standplatz bis 8.00 Uhr am Markttag nicht eingenommen ist, kann er danach durch den Veranstalter anderweitig vergeben werden. Erstattungsanspruch des Marktstandgeldes besteht in diesem Falle nicht.
9. Jeder Aussteller ist verpflichtet einen sauberen Stand aufzubauen. Er hat weiterhin an und um seinen Stand herum für Sauberkeit zu sorgen. Der Platz muss nach Schluss der Veranstaltung von jedem Teilnehmer in einem sauberen Zustand verlassen werden und der Müll ist mitzunehmen. Andernfalls wird die Säuberung im Namen und auf Kosten des Marktbeschickers durch den Veranstalter durchgeführt.
10. Bei etwa vorkommenden Platzverschiebungen unterwirft sich der Aussteller den Anordnungen des Platzmeisters. Entschädigungsansprüche entstehen dadurch nicht.
11. Verstößt der Aussteller gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung, so ist der Veranstalter berechtigt, ihm die Platzzuweisung zu entziehen. Der Aussteller ist verpflichtet, allen Anordnungen des Platzmeisters, seiner Organe und Gehilfen hinsichtlich des Marktverkehrs Folge zu leisten.
12. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Höxter.